

KIRCHENBEZIRKSFUSION

1. Grundlegendes

Vorphase:

In einem ersten **Vorbereitungs-Treffen** der Dekane/innen, der ERVLeitung, der Vorsitzenden der Bezirkssynoden, ggf. weiteren Leitungspersonen aus den Kirchenbezirken und Beratende aus dem Fachbereich SPI werden im Gespräch die örtlichen Voraussetzungen und mögliche Lösungsideen einer engeren, strukturellen Zusammenarbeit der Kirchenbezirke besprochen.

Aus dem Vorbereitungs-Treffen wird dann den jeweiligen **Kirchenbezirksausschüssen** (KBA) der Kirchenbezirke berichtet und besprochen, ob auf den dort erarbeiteten Grundlagen weitergearbeitet werden soll.

Kommt man zu einem positiven Ergebnis soll überlegt werden, ob in den darauffolgenden **Bezirkssynoden** vor einem möglichen ersten Treffen einer Steuerungsgruppe bereits darüber berichtet und eine Beauftragung zu den geplanten Arbeitsabläufen, Zeitfenstern und die Errichtung einer Steuerungsgruppe erbeten wird.

Steuerungsgruppe:

Für die weitergehende Beratung wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Hier kann sich an der oben genannten Zusammensetzung orientiert werden. Die regelmäßig tagende Steuerungsgruppe hat sowohl eine beratende als auch eine vermittelnde Funktion. Sie erarbeitet Beschlussvorschläge zu den zu bearbeitenden Themen (siehe unten), bringt diese in die KBAs und Bezirkssynoden ein und bereitet die Anregungen aus diesen Sitzungen nach. Zudem tragen die Mitglieder der der Steuerungsgruppe Sorge dafür, dass die KBAs und ggf. andere Gremien und Einrichtungen der Kirchenbezirke adressatenbezogen und zeitnah über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen der Steuerungsgruppe informiert werden

Kommunikation:

Die Steuerungsgruppe erarbeitet außerdem Vorschläge zur Kommunikationsstrategie, nämlich welche Informationen aus den Beratungen wann und wem kommuniziert werden. Entscheidungsträger sind und bleiben dabei die Gremien der Kirchenbezirke (KBA und Bezirkssynode).

In die Kommunikation sollten neben den KBAs und den Bezirkssynoden je nach Stand der Verhandlungen adressaten- und themenbezogen die betroffenen Personengruppen (angestellte und verbeamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrpersonen, Vertreter bzw. Verantwortliche und Leitende der Dienste, Einrichtungen und Werke der fusionierenden Kirchenbezirke) eingebunden werden.

In der Steuerungsgruppe wird geklärt, wer für welchen Gesprächsgang verantwortlich ist und wann die Rückmeldungen aus den Gesprächen von den Verantwortlichen in die Steuerungsgruppe eingebracht werden.

Der KBA erhält die Protokolle der Steuerungsgruppe. In der Steuerungsgruppe wird ein Vorschlag erarbeitet, über welche Themen die Bezirkssynoden zeitgleich informieren werden.

Verfahren zum kirchlichen Gesetz zur Fusion:

Im Lauf der Beratungen werden in der Steuerungsgruppe zunächst die für die Erstellung des kirchlichen Gesetzes zur Fusion der Kirchenbezirke wesentlichen Themen erarbeitet und den KBAs vorgestellt. Auf dieser Grundlage muss in den KBAs beschlossen werden, den erarbeiteten Gesetzesentwurf ins Anhörungsverfahren (Bezirkssynoden) zu geben. Mit einem Beschluss in den Bezirkssynoden wird das Kollegium des Oberkirchenrats gebeten, den Gesetzesentwurf in die Landessynode einzubringen. Der zeitliche Ablauf sieht folgendermaßen aus:

- Im Mai Beratung des Gesetzes im Kollegium des Oberkirchenrats
- Einbringung durch den Landesbischof in die Sommersynode, mit dem Verweis in den Rechtsausschuss
- ggf. Beschluss in Herbstsynode



- Inkrafttreten zum 01. Januar des folgenden Jahres

2. Kirchliches Gesetz zur Fusion

Aufbau des kirchlichen Gesetztes zur Fusion:

- § 1 Bildung des Kirchenbezirks
Name / Sitz / Datum
- § 2 Gesamtrechtsnachfolge
- § 3 Bezirkssatzung
- § 4 Übergangszuständigkeit
Vereinbarungen zum Übergang
- § 5 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
- § 6 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung
- § 7 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes
- § 8 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes
- § 9 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Wesentlich für die Erstellung dieses Gesetzes ist die Festlegung auf einen neuen gemeinsamen Namen, den Dekanatsitz und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Sitz des Dekanats

Der Sitz des Dekanats ist der Sitz des Kirchenbezirks und der Körperschaft öffentlichen Rechts. Dieser muss nicht am selben Ort sein wie der Wohnsitz der Dekansperson. Der fusionierte Kirchenbezirk ist ab dem Datum der Fusion wohnlastpflichtig für die Dekansperson.

Der Dekanatsitz sollte Öffnungszeiten haben und der Sitz der Geschäftsführenden Dekanatssekretärin sein.

Übergangszuständigkeiten

Es können Vereinbarungen zur Zusammensetzung des KBAs und der neuen Bezirkssynode für die Zeit bis zur nächsten Kirchenwahl im Fusionsgesetz geregelt werden.

Wahlkreise

In einem Kirchenbezirk gibt es nur einen Wahlkreis. Bei Bedarf werden die Wahlkreise zur Kirchenwahl 2025 bzw. 2031 angepasst. Dies erlässt der Oberkirchenrat im Rahmen der Wahlordnung.

3. Gesetzlicher Rahmen und Gestaltungsspielräumen

Im weiteren Verlauf der Gespräche werden innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Gestaltungsspielräume miteinander beraten und erarbeitet:

Gesetzlicher Rahmen	Gestaltungsspielräume
Es gibt eine Bezirkssynode	Zusammensetzung (§ 3 Abs. 5 KBO) Möglichkeiten für die Verkleinerung der Bezirkssynode
Es gibt einen KBA	Zusammensetzung (§ 16 KBO) Frage der Teilgebiete
Es kann beschließende Ausschüsse im Kirchenbezirk geben	Gestaltung der Bezirkssatzung
Es gibt eine Dekansperson mit Geschäftsführung (ggf. kann es darüber hinaus eine Co-Dekansperson geben):	Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung der Dekanatämter (§ 18 KBO)
Ziel ist generell die Zuständigkeit eines/er Schuldekans/in für den fusionierten Bezirk.	In einer Übergangsphase kann es vorübergehend dazu kommen, dass zwei Schuldekane tätig werden. Die Zuständigkeiten/Verantwortungsbereiche sind dabei jeweils zu klären.

Es gibt einen Haushaltsplan, eine Zuweisungssystematik, ein/e Kirchenbezirksrechner/in bzw. ABL eine Bezirksumlage und eine gemeinsame Kirchensteuerverteilung	Gestaltung der Bezirkssatzung
Es gib einen gemeinsamen DBA.	Aufgabenverteilung der Diakonischen Bezirksstellen Anpassung der Satzung des Kreisdiakonieverbands
Es kann eine oder mehrere Diakonische Bezirksstellen / Außenstellen geben	Klärung der Aufgaben der Bezirksdiakonie und der Kreisdiakonie
Es kann ein oder zwei Jugendwerke geben	Jedes Jugendwerk kann „selbständig“ bleiben. Jedes Jugendwerk entsendet weiterhin eine/n Vertreter/in die Bezirkssynode. Das EJW hat eine eigene Arbeitshilfe erstellt, in der auf die wichtigsten Themen hingewiesen wird.
Es kann mehrere Bezirkskantoren geben.	Personalhoheit geht auf die neuen Gremien über
Es gibt eine MAV für den Kirchenbezirk.	Zeiten für Übergänge (§ 7 MVG.Wü)
Sonstige Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenbezirke (z.B. EFW, Männerarbeit, Bildungseinrichtungen, etc.)	Klärung der und Absprachen zur künftigen Arbeit im neuen fusionierten Kirchenbezirk.

4. Bezirkssatzung

Für einen neuen Kirchenbezirk muss eine neue Bezirkssatzung entwickelt werden. In einer Bezirkssatzung wird unter anderem die Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses, des Diakonischen Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geklärt.

Aufbau einer Bezirkssatzung:

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Zusammensetzung der Bezirkssynode

§ 2 Zusammensetzung des neuen Kirchenbezirks (Teilgebiete?)

§ 3 Vertretung Jugendwerk / DBA und Vertretung in der Bezirkssynode

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

§ 5 weitere Ausschüsse

Teil II

Grundsätze zur Festlegung und Verteilung der Kirchensteuer

§ Zuweisungsplanung

§ Feststellung Finanzbedarf

§ Bewirtschaftung Haushaltspläne

§ Investitionsmittel


§ Härtefons, Stellengenehmigung, Bezirksumlage, Strukturausgleichsmittel, etc....

Zusammensetzung der Bezirkssynode

In einem fusionierten Kirchenbezirk kann es gem. § 3 Abs. 1 Kirchenbezirksordnung nur eine Bezirkssynode geben. Die Bezirkssynodalen verlieren mit der Neubildungsfusion ihr Wahlamt, Regelung zur Übergangszuständigkeit im Fusionsgesetz.

Die Besetzung der Bezirkssynode erfolgt gem. § 3 KBO.

(Möglichkeit gemäß § 3 Abs. 5 KBO, durch Bezirkssatzung festzulegen, dass nur Pfarrer*innen mit Vorsitz im KGR Mitglieder der Bezirkssynode sind. Eine weitere Möglichkeit zur Verkleinerung wird es ab dem 1.1.2024 geben.



Dabei werden aus mehreren Kirchengemeinden, die von einem Pfarramt versehen werden, eine Gruppe von Kirchengemeinden gebildet. Diese wählen einen Vertreter/eine Vertreterin in die Bezirkssynode.)

Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

Ebenfalls wird es mit einer Fusion einen neuen Kirchenbezirksausschuss geben. Die Zusammensetzung erfolgt wie in § 16 KBO beschrieben. Die Zusammensetzung kann in Form von Teilgebieten vorgenommen werden, § 16 Abs. 5 KBO.

Die Zahl der in der KBO vorgesehenen Mitglieder des KBA kann gem. § 16 Abs. 4 KBO um bis zu sechs weitere Bezirkssynodale (ob Pfarrperson oder Laie, der Proporz muss gewahrt bleiben) erhöht werden. In der Bezirkssatzung muss diese Erhöhung festgelegt werden.

In der Bezirkssatzung kann in Abhängigkeit vom Teilgebiet, aus dem der/die erste Vorsitzende/r der Bezirkssynode stammt, die Besetzung der weiteren Sitze der Laien festgelegt werden, besonders im Blick auf den zweiten Vorsitzenden.

Zuweisungssystem

Es wird ein neues Verteilsystem unter Beteiligung der zuständigen ERVen erarbeitet. Hierbei sollte das Ziel sein, dass künftig möglichst wenig Differenzen in der Zuteilung auf die einzelnen Kirchengemeinden zukommen. Bei einem neuen Zuweisungssystem soll darauf Wert gelegt werden, dass die Kirchengemeinden nicht benachteiligt werden. Ebenso werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze beraten und ein Beschlussvorschlag für die Bezirkssynoden erarbeitet.

5. Dienste, Werke und Einrichtungen

Teil der Beratungen zur Fusion von Kirchenbezirken ist das Anstoßen der Kommunikation und der Absprachen zwischen den Verantwortlichen und Leitenden der Dienste, Werke und Einrichtungen der fusionierenden Kirchenbezirke. Hierbei können die Verantwortlichen zugleich über den Stand der Beratungen und die Auswirkungen der Fusion auf ihren Arbeitsbereich informiert werden. Im Fokus steht dabei jedoch der Aufbau einer übergeordneten, den künftig fusionierten Kirchenbezirk umfassenden Kommunikation und ggf. Kooperation.

Mitarbeitervertretung

Es kann nur eine Mitarbeitervertretung im neuen Kirchenbezirk geben. Diese muss spätestens 6 Monate nach Vollzug der Fusion neugebildet werden. Durch eine Dienstvereinbarung kann eine Verlängerung bis zu einem Jahr vereinbart werden.

Bezirkskantor*innen (haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen)

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Kirchenbezirke bleiben bestehen und gehen auf den neuen Kirchenbezirk über. Es kann somit auch mehrere Bezirkskantor*innen geben. Die Arbeitsteilung muss abgestimmt und ggf. Teams gebildet werden.

Diakonischer Bezirksausschuss

Es kann nur einen diakonischen Bezirksausschuss geben. Die Zusammensetzung ist in §3 der DBO geregelt. Alles, was nicht in der DBO geregelt ist, muss in der Bezirkssatzung vereinbart werden.

6. Anpassungen im Pfarrdienst

Ggf. Anpassung der Geschäftsordnung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde des künftig wegfallenden Dekanssitzes und ggf. entsprechend Anpassung der Geschäftsordnung der jeweiligen Kirchengemeinde.

Klärung der Aufgabenverteilung zwischen kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Aufgaben auf der Pfarrstelle, mit der das Dekanatamt des künftig fusionierten Kirchenbezirks verbunden ist.



Dekansstellvertreter/innen

Da mit der Auflösung der alten Bezirke alle Wahlämter wegfallen, werden nach der Bildung des neuen Kirchenbezirks ein oder auch zwei DekansstellvertreterInnen gewählt.

7. Verwaltung

Klärung der Aufgabenverteilung im Dekanatsbüro.

Klärung der Nutzung von Räumlichkeiten (z.B. ehemaliges Dekanatsamt).

8. Ggf. Interimszeit bis zur Fusion

Bei Freiwerden einer der Dekansstellen der fusionierenden Kirchenbezirke vor dem Datum der Fusion, können bei Bedarf Interimsregelungen mit Verantwortungsbereichen zwischen den gewählten Vorsitzenden, den DekansstellvertreterInnen und / oder der verbleibenden Dekansperson vereinbart werden.

9. Gestaltung des Übergangs

Zu Beginn des gemeinsamen neuen Weges als Kirchenbezirk wird in der Regel ein Fusionsgottesdienst gefeiert. Hierbei kann der Landesbischof, der/die zuständige Prälat/in, sowie politische Vertreter/innen eingeladen werden.

Um die entsprechende mediale Aufmerksamkeit zu erhalten und einen guten Informationsfluss zu gewährleisten, bietet sich nach den Beschlussfassungen der einzelnen Bezirkssynoden ein gemeinsames Pressegespräch mit der lokalen Presse an.

10. Antragstellung – Umsetzung der Fusion – Erste Schritte

Bis zur Antragsstellung muss geklärt sein, wer über diesen Schritt informiert werden muss. Im Kirchenbezirk muss geklärt werden, wo es zu Umstellungen in den einzelnen Arbeitsbereichen kommen wird und wie man damit umgehen möchte. Wichtig sind folgende Klärungen:

- Wer ist zuständig für die Begleitung welchen Arbeitsbereichs?
- Wie wird geklärt, was die Ehrenamtlichen an Unterstützung benötigen?
- Wie werden die unterschiedlichen Angebote der ehemaligen Kirchenbezirke miteinander verknüpft?
- Wie sieht z.B. das erste Treffen der Notfallseelsorge (NFS) aus und wie wird ein gemeinsames Bild der NFS mit gemeinsamen Qualitätsstandards erarbeitet?
- Wo werden die Gesprächsergebnisse gesammelt?
- Wo und wie werden die Ergebnisse kommuniziert?

11. Informationsfluss innerhalb des OKR

Der Fachbereich SPI informiert innerhalb des Oberkirchenrats Referat 2.1, Referat 2.2, Referat 3.1, Referat 8.1 über den Prozess. Dazu versendet die Fachberatung des Prozesses die unterschriebene Beratungsvereinbarung an die entsprechende Referatsleitung.

(Stand 06.11.2023, E. Rieger, U. Ruck, S. Schumann, E. Kuhn)